

Ausnahmegenehmigung für Anforderungen nach Art. 11 Abs. 3 EMIR

1. Rahmenbedingungen

Die G20 beschlossen 2009, dass künftig standardisierte, außerbörslich gehandelte (Over The Counter) Derivate über zentrale Gegenparteien (Central Counterparties, CCPs) abgewickelt und an Transaktionsregister gemeldet werden müssen, um systemische Risiken im europäischen Derivatemarkt zu reduzieren.

In Umsetzung dieser Ziele und zur Schaffung eines einheitlichen aufsichtlichen Rahmens über zentrale Gegenparteien ist seit August 2012 die EMIR-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister) in Kraft getreten.

2. Umsetzung der Anforderungen nach EMIR in der Hanseatic Bank

Für standardisierte OTC-Derivate wurde eine Clearingpflicht eingeführt, d. h. diese werden über CCPs abgewickelt. Die Clearingpflicht gilt unter anderem auch für finanzielle Gegenparteien, die in der Europäischen Union beaufsichtigt werden. Die Hanseatic Bank ist eine finanzielle Gegenpartei gemäß Art. 2 Abs. 8 EMIR, weshalb die Regelungen für sie anwendbar sind.

In Bezug auf Derivate schließt die Hanseatic Bank ausschließlich Plain Vanilla Swaps (Fixed-to-Float) direkt mit der Konzernmutter Société Générale S.A. ab und nicht an der Börse (Intragruppengeschäfte). Bei den Plain Vanilla Swaps handelt es sich demnach um OTC-Derivate, die den EMIR-Anforderungen unterliegen.

Die Hanseatic Bank hat sich für diese Intragruppengeschäfte nach Art. 3 Abs.2 lit. a) EMIR von der Clearingpflicht durch Antrag bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) befreien lassen.

3. Zu veröffentlichende Informationen über die Befreiung gruppeninterner Geschäfte

Durch die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung zur Clearingpflicht hat die Hanseatic Bank unter anderem die in Art. 11 Abs. 3 EMIR genannte Risikominderungstechnik zum Austausch von Sicherheiten anzuwenden. Institute haben die Möglichkeit, sich auch von den Anforderungen zum Austausch von Sicherheiten für gruppeninterne Geschäfte gemäß Art. 11 Abs. 3 EMIR befreien zu lassen. Auch hiervon macht die Hanseatic Bank nach Genehmigung durch die BaFin Gebrauch.

Im Zusammenhang mit dieser Befreiung veröffentlicht die Hanseatic Bank folgende Informationen:

- Die Hanseatic Bank GmbH & Co KG (Legal Entity Identifier (LEI): 529900U1VF734FP08987) und die Société Générale S.A. (LEI: O2RNE8IBXP4ROTD8PU41) schließen Transaktionen mit OTC-Zinsderivaten ab.
- Die Hanseatic Bank ist die Tochtergesellschaft der Société Générale S.A. (75 %) und der Otto Group (25 %).
- Die Hanseatic Bank ist für gruppeninterne Geschäfte mit der Société Générale S.A. befreit.
- Die Befreiung gilt für ein Jahresbruttotonominalvolumen von 1.500 Millionen Euro.

Stand: 14. August 2023